



## Vermietungsrichtlinien für den Kreuzsaal der Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee in Ligerz

Der Kreuzsaal im Kreuz Ligerz kann von Externen gemäss den folgenden Bedingungen genutzt werden.

### 1. Mögliche Nutzungen

Der Raum kann für eine Vielzahl an Aktivitäten genutzt werden, wie z.B.:

- Sitzungen, Tagungen und Workshops
- Versammlungen
- Kulturelle Veranstaltungen (Vortrag, Kino, Ausstellung, Kleinkunst, Gottesdienst, usw.)
- Anlässe mit Apéro und Essen organisiert durch das Restaurant Kreuz
- Der Saal wird nicht für lärmintensive Nutzungen (inkl. Anlässe mit lauter Musik) vermietet.

### 2. Verfügbarkeit des Raumes und Reservation

Über die Verfügbarkeit des Raumes gibt die Wohnbaugenossenschaft Auskunft, unter [info@zuhauseambielensee.ch](mailto:info@zuhauseambielensee.ch). Getätigte und von der Wohnbaugenossenschaft per Mail bestätigte Reservationen gelten als verbindlich. Falls der Saal für ein Essen gebucht wird, erfolgt die Anfrage und Reservation über das Restaurant Kreuz.

### 3. Raumangebot

Der Kreuzsaal umfasst ca. 80 m<sup>2</sup>, fasst bis 60 Personen bei Bankettbestuhlung, und bis ca. 90 Personen bei Konzertbestuhlung. Zusätzlich gibt es eine in den Saal integrierte Bühne von ca 20 m<sup>2</sup>. Der Saal ist mit Beamer, fixer Leinwand und einer Multimediaanlage ausgerüstet.

### 4. Tarife

Es bestehen zwei Preiskategorien, und es wird zusätzlich nach der Mietdauer unterschieden:

- **Tarif A:** Firmen, kommerzielle VeranstalterInnen mit Eintritts-/Kurspreisen, Privatpersonen
- **Tarif B:** Gemeinnützige Institutionen und Vereine (für Anlässe ohne Eintrittspreise, nur Kollekte) sowie Genossenschaftsmitglieder

Mietdauer	Tarif A	Tarif B
- bis zu 4 Stunden (exkl. einrichten und aufräumen)	Fr. 250	Fr. 50
- mehr als 4 Stunden (exkl. einrichten und aufräumen)	Fr. 500	Fr. 100
- Reinigung: nach Aufwand Zusätzlich: - Nutzung Multimediaanlage	Fr. 40/Std. (A&B)  Fr. 100 (A&B) (Beamer Fr. 60, Leinwand Fr. 40)	

Die Reinigung wird bei Bedarf zusätzlich mit Fr. 40/h verrechnet.

## **5. Annulationsbedingungen**

Reservierungen sind verbindlich und Absagen führen zu folgenden Kosten:

- Bei Absage nach Erhalt unserer definitiven Bestätigung: 30% der Saalmiete
- Bei Absage weniger als 14 Tage vor Beginn: 50% der Saalmiete
- Bei Absage weniger als 72 Std. vor Beginn oder Nichterscheinen zum Anlass: 100% der Saalmiete

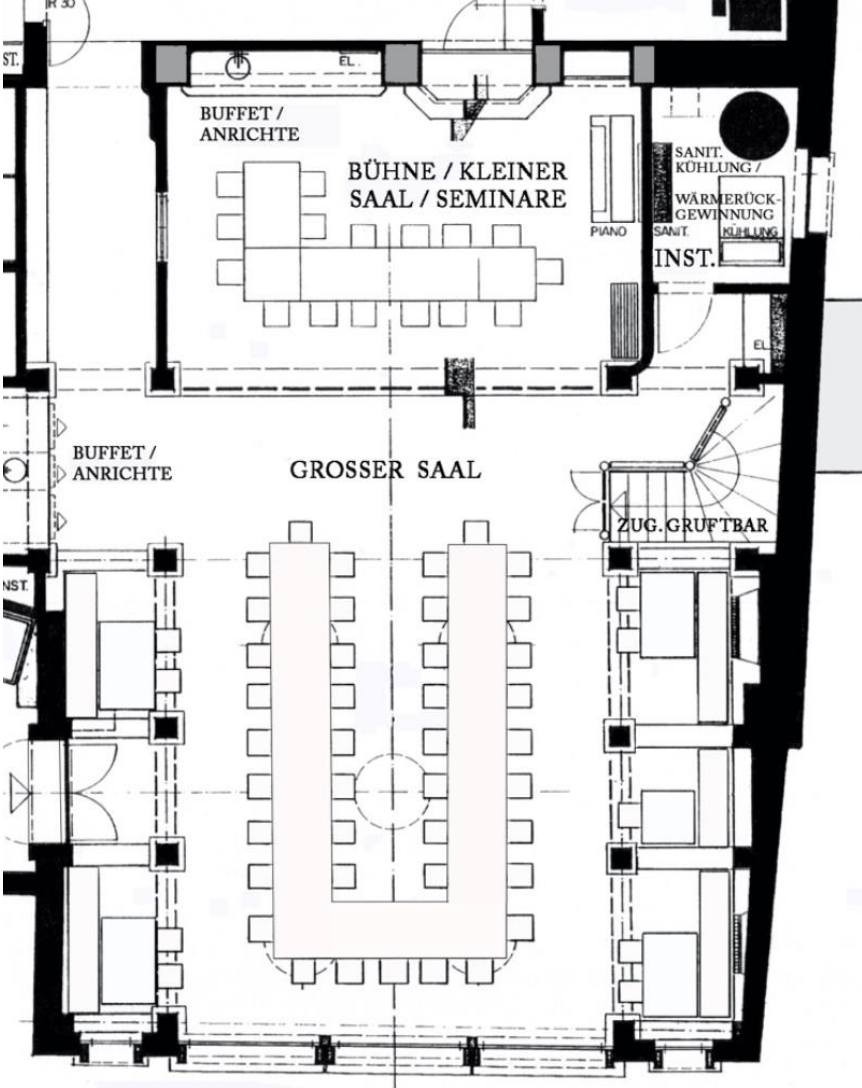
## **6. Schlussbemerkungen**

Die Benützungordnung für den Kreuzsaal (Anhang 2) gilt als integrierender Bestandteil dieser Vermietungsrichtlinien. Änderungen bleiben vorbehalten.

**Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee**  
**Der Vorstand**

1. Juli 2023

Anhang 1:  
Plan Kreuzsaal



## Anhang 2:

### Benützungsordnung für den Kreuzsaal in Ligerz

1. Die Benützungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
2. Öffentliche Aussendungen von Veranstaltungen im Kreuzsaal müssen dem Vorstand vorgelegt und durch diesen genehmigt werden.
3. Die Übergabe, bzw. Abnahme der Räume und des Inventars werden von der Vertreterin oder des Vertreters der Wohnbaugenossenschaft bzw. von der Pächterschaft zum jeweils vereinbarten Termin, zusammen mit dem Unterzeichnenden des Mietvertrages bzw. einer von ihm ermächtigten Person, vorgenommen.
4. Anlässe müssen bis um 22 Uhr beendet sein. Spätestens um 22.30 Uhr beginnt die Nachtruhe. Die Räumlichkeiten müssen geräumt und zur Übergabe an die Wohnbaugenossenschaft bereit sein. Lärm ist zu vermeiden.
5. Das Kreuz Ligerz ist auch ein Wohnhaus, und es ist Rücksicht auf die Mieterschaft zu nehmen. Im Treppenhaus muss zu jeder Zeit jeglicher Lärm vermieden werden.
6. Das Mobiliar der Innenräume darf nicht im Aussenbereich verwendet werden.
7. Im ganzen Erdgeschoss inkl. Saal besteht Rauchverbot.
8. Während Veranstaltungen dürfen die Türschlösser nicht zugesperrt sein (Anordnung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern). Die Mieterschaft trifft die zum Schutze vor Dieben nötigen Massnahmen.
9. Es sind die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Ligerz, welche in nächster Umgebung nur in begrenzter Anzahl vorhanden sind, zu benützen.
10. Die Wohnbaugenossenschaft als Eigentümerin des Gebäudes haftet nur für Schäden, welche auf fehlerhafte Anlage oder mangelhaften Unterhalt der Mietobjekte zurückzuführen sind (Art. 58 OR). Sie lehnt jede Haftung für Schäden, welche durch die Mieterschaft, die Benutzer und Dritte verursacht werden, ab.
11. Die Mieterschaft haftet der Wohnbaugenossenschaft gegenüber für alle durch sie oder durch an der Veranstaltung teilnehmende Personen verursachte Schäden an den Räumen, Mobiliar und technischen Einrichtungen. Die Mieterschaft ist selber für die Versicherung der Personen und der mitgebrachten Gegenstände (Ausstellungsgut etc.) verantwortlich.
12. Die Weisungen der Vertreterin oder des Vertreters der Wohnbaugenossenschaft bzw. der Pächterschaft sind strikte zu befolgen. Widerhandlungen gegen diese Weisungen können den sofortigen Entzug der Mietsache zur Folge haben, nötigenfalls unter Beizug der Polizei.

Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee  
Der Vorstand

Twann, im Juli 2023

V 01.07.2023